

S a t z u n g
des Marktes Schondra
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter
Vom 05.12.1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Schondra folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabeerhebung

Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des

Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz


Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM	ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM	ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM	ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM	ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM	ab 1. Januar 1999	45 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM	im Jahr.	

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1982 (LRABl Nr. 37 vom 24.12.1982 lfd. Nr. 398), geändert mit Satzung vom 09.01.1990 (LRABl Nr. 3 vom 27.01.1990 lfd. Nr. 40), außer Kraft.

Schondra, 05.12.1991
Markt Schondra


S c h n e i d e r
1. Bürgermeister